



## Privater Gestaltungsplan Giessen Geschäft Nr. 26/2010 Behördenreferendum

---

### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 4. Juli 2011 dem privaten Gestaltungsplan Giessen sowie der Änderung des Zonenplans und der Bauordnung Art. 39 (GR Geschäft Nr. 26/2010) zugestimmt. Dieser Beschluss untersteht materiell im Sinne von Art. 6 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates haben 14 Ratsmitglieder beim Gemeinderatspräsidenten das Behördenreferendum gegen diesen Beschluss eingereicht (Eingang im Sekretariat des Gemeinderates am 19. Juli 2011).

Beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung sind gegen den Beschluss des Gemeinderates zudem durch die AMAG Automobil- und Motoren AG (R3.2011.00098) sowie die Givaudan Schweiz AG (R3.2011.00098) Rekurse eingereicht worden. Mit Präsidialverfügungen vom 12. August 2011 verfügt das Baurekursgericht des Kantons Zürich, dass vom Rekurseingang Vormerk genommen und das Rekursverfahren bis nach erfolgter Volksabstimmung sistiert wird.

### Erwägungen

Gemäss Art. 6, Abs. 1, Ziff. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde über Beschlüsse des Gemeinderates zu befinden, wenn „innert 30 Tagen [von der Bekanntmachung des Beschlusses an] ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich an das Büro des Gemeinderates stellt.“

Das Büro des Gemeinderates stellt fest, dass:

- a) das Referendum gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2011 zum privaten Gestaltungsplan Giessen sowie zur Änderung des Zonenplans und der Bauordnung Art. 39 (GR Geschäft Nr. 26/2010) fristgerecht eingereicht worden ist;
- b) das Referendum gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2011 zum privaten Gestaltungsplan Giessen sowie zur Änderung des Zonenplans und der Bauordnung Art. 39 (GR Geschäft Nr. 26/2010) von 14 Mitgliedern des Gemeinderates (Minimum: 14) unterzeichnet worden ist.

### Beschluss

1. Das Referendum gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2011 zum privaten Gestaltungsplan Giessen sowie zur Änderung des Zonenplans und der Bauordnung Art. 39 (GR Geschäft Nr. 26/2010) ist formell und materiell zu Stande gekommen.
2. Von den Rekursen der AMAG Automobil- und Motoren AG sowie der Givaudan Schweiz AG beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung und von deren Sistierung bis nach der Volkabstimmung zum privaten Gestaltungsplan Giessen sowie zur Änderung des Zonenplans und der Bauordnung Art. 39 wird Kenntnis genommen.



3. Der Stadtrat wird beauftragt, in Anwendung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen eine Volksabstimmung zum privaten Gestaltungsplan Giessen sowie zur Änderung des Zonenplans und der Bauordnung Art. 39 durchzuführen.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat über das Ergebnis der Volksabstimmung zum privaten Gestaltungsplan Giessen sowie zur Änderung des Zonenplans und der Bauordnung Art. 39 Mitteilung zu machen.
5. Das Baurekursgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung wird durch das Büro des Gemeinderates über das Ergebnis der Volksabstimmung zum privaten Gestaltungsplan Giessen sowie zur Änderung des Zonenplans und der Bauordnung Art. 39 in Kenntnis gesetzt.

## Mitteilung durch Protokollauszug

- Mitglieder Gemeinderat
- Mitglieder Stadtrat
- Abteilung Planung
- Akkreditierte Pressevertreter
- Akten Gemeinderat

Büro Gemeinderat Dübendorf

Rolf Biggel  
Gemeinderatspräsident

Marcel Amhof  
Gemeinderatssekretär